

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für alle Warenlieferungen und Leistungen der Novar GmbH, Johannes-Mauthe-Straße 14, 72458 Albstadt, Deutschland („Novar“) an Käufer.

1. ALLEINIGE BEDINGUNGEN.

Leistungen von Novar erfolgen ausdrücklich nur auf Grundlage dieser AGB. Zusätzliche oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen als Teil einer Bestellung des Käufers, eines anderen Schriftstückes oder einer Vereinbarung werden als maßgebliche Änderung angesehen und sind somit für Novar nicht bindend. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch Novar steht unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung des Käufers zu diesen AGB. Die Annahme der Lieferung von Novar durch den Käufer gilt als Zustimmung zu diesen AGB durch den Käufer.

2. ANGEBOT/PREISE.

2.1 Angaben in Angeboten sowie in beigefügten Zeichnungen und Abbildungen über Dienstleistungen und Waren, deren Maße und Gewichte sind nur annähernde Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot von Novar und der schriftlichen Auftragsbestätigung von Novar.

2.3 Angebote von Novar sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer. Wenn ein Angebot als bindend ausgewiesen ist, ist es bindend für 3 Monate ab Ausstelldatum.

2.4 Novar behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form und Material von Waren – auch während der Lieferzeit – vor, soweit diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind. Wenn die Parteien Änderungen an zu liefernden Waren oder erbringenden Dienstleistungen vereinbaren, kann Novar zusätzliche Kosten umgehend geltend machen und ist bis zur Zustimmung zur Zahlung durch den Käufer nicht zur Leistung verpflichtet.

2.5 Der Käufer hat sämtliche bestellten Waren binnen 12 Monaten ab Bestelldatum abzurufen, anderenfalls ist Novar berechtigt, die zum Zeitpunkt des Versands geltenden Novar-Standardpreise zu verlangen, selbst wenn diese bereits in Rechnung gestellt wurden.

2.6 Preise für Waren beinhalten keine Verpackung und keine Dienstleistungen wie Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Wartung, außer wenn dies separat schriftlich vereinbart ist. Wenn Novar ausdrücklich den Versand von Waren übernommen hat, richten sich die Versandkosten nach dem Angebot oder falls nicht ausgewiesen nach dem jeweils geltenden Katalog.

2.7 Alle im Zusammenhang mit Leistungen gemäß diesen AGB erstellten und gelieferten Werkzeuge, Designs, Zeichnungen und andere Schutzrechte stehen im Eigentum von Novar.

2.8 Als Mindestbestellwert werden 50,00 € inklusive Mehrwertsteuer festgelegt. Bei einem Bestellwert unter der festgelegten Grenze ist Novar berechtigt, einen Bearbeitungszuschlag von 25,00 € zu erheben.

3. ZAHLUNG.

3.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, müssen alle Zahlungen in Euro erfolgen und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto dem Konto von Novar gutzuschreiben.

3.2 Der Käufer zahlt alle Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Zahlung entstehen. Schecks und/oder Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

3.3 Novar behält sich vor, jederzeit die Kreditwürdigkeit des Käufers zu prüfen und im Falle einer negativen Bewertung ohne Vorankündigung den Kredit zu ändern oder aufzukündigen und weiterhin für zukünftige Lieferungen zusätzliche Sicherheiten, Bürgschaften oder Zahlung im Voraus zu verlangen. Novar kann nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.4 Offene Forderungen sind ab Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Käufer nicht zu vertreten hat. Daneben trägt der Käufer alle notwendigen Kosten für die Beitreibung der unbezahlten Beträge, einschließlich Anwaltskosten, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Käufer nicht zu vertreten hat.

4. LIEFERUNG, UNTERSUCHUNG, EIGENTUMSVORBEHALT, KOOPERATION.

4.1 Sofern von Novar nicht schriftlich anderweitig bestätigt, sind alle Lieferdaten unverbindliche Schätzungen.

Bei Bestellungen ohne Angabe eines Wunschliefertermins bzw. nicht eindeutigen Angaben hierzu wird Novar den Wunschliefertermin nach der generell kürzesten Wiederbeschaffungszeit auf Grundlage der für die Waren geltenden Vorlaufzeiten festsetzen. Bei nicht rechtzeitig vor Geschäftsschluss an Werktagen eingegangenen Bestellungen wird die Lieferzeit entsprechend vom nächsten Werktag an berechnet.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung durch Novar geht die Auftragsbestätigung von Novar vor.

4.2 Novar ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind, und kann diese jeweils separat in Rechnung stellen.

4.3 Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Termine oder Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, und die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend. Dies gilt nicht, wenn Novar die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Novar kann bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist verlangen.

4.5 Lieferungen von Waren erfolgen Ex Works (Incoterms 2010) Duisburg, wobei die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs mit Übergabe der Waren an den Frachtführer auf den Käufer übergeht.

4.6 Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und

a) erkennbare Mängel, Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung,

b) verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich gegenüber Novar zu rügen. Anderenfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn Novar hat den Mangel arglistig verschwiegen. Der Käufer wird zurückgewiesene Waren auf eigene Kosten an Novar zurücksenden. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so haftet er Novar für dadurch entstehende höhere Kosten gemäß Artikel 7.3.

4.7 Novar behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung.

4.8 Bis zum Eigentumsübergang ist der Käufer verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4.9 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Novar unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Novar Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Novar die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Novar entstandenen Ausfall.

4.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Käufer wird stets für Novar vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, nicht Novar gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Novar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.11 Werden Waren mit anderen, nicht Novar gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Novar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Novar anteilmäßig Miteigentum überträgt.

4.12 Veräußert der Käufer die gelieferte Ware – gleich ob weiterverarbeitet oder nicht – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an Novar ab.

4.13 Aus begründetem Anlass ist der Käufer auf Verlangen von Novar hin verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und Novar die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

4.14 Sofern der realisierbare Wert der Sicherung die zur sicheren Forderung um mehr als 10 % übersteigt, wird Novar nach Aufforderung durch den Käufer Sicherungsmittel nach ihrer Wahl freigeben.

4.15 Der Käufer muss rechtzeitig alle notwendigen Geräte zur Verfügung stellen und Zugang zu Anlagen gewähren, die jeweils für die Erbringung von Dienstleistungen durch Novar erforderlich sind.

5. STEUERN.

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Steuern, die vom Käufer zu zahlen sind, sofern der Käufer Novar nicht eine von den Steuerbehörden akzeptierte Freistellungsbescheinigung zur Verfügung gestellt hat.

6. HÖHERE GEWALT / VERZUG.

6.1 Novar haftet nicht für Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, sofern dies auf höherer Gewalt beruht; als höhere Gewalt gelten insbesondere Rohstoffknappheit oder das Unvermögen, Rohmaterialien oder Bauelemente zu beschaffen, Verzögerungen bei oder Ablehnung von Exportlizenzen oder deren Ansetzung oder Aufhebung oder andere Regierungsmaßnahmen, die die Fähigkeit von Novar zur Vertragserfüllung beschränken, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter, Quarantänen, Epidemien, Pandemien oder regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Ausschreitungen, Konflikte, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg (oder unmittelbar bevorstehende Bedrohung dadurch) oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Novar liegen.

6.2 Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, so kann jede Partei vom Liefervertrag zurücktreten. Wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt, wird er Novar vor dem Rücktritt erbrachte Leistungen vergüten und alle Novar aus einem solchen Rücktritt entstandenen Kosten bezahlen. Im Falle von durch höhere Gewalt oder durch den Käufer verursachten Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung wird das Liefer- oder Leistungsdatum um den Zeitraum, den Novar tatsächlich verspätet ist oder der gemeinsam vereinbart wird, verlängert. Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

6.3 Wenn Novar aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht leistet, Waren verspätet oder gar nicht liefert, so ist der Käufer nur dazu berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber Novar vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Käufer aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, ist die Ersatzpflicht von Novar beschränkt auf 0,5 % des Wertes der betreffenden verspäteten Lieferung pro Woche, maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht nur nach Maßgabe von Artikel 11 (Haftungsbegrenzung).

7. STORNIERUNG / RÜCKGABE VON WAREN.

7.1 Die Stornierung oder Kündigung einer Bestellung durch den Käufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Novar. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 Tagen vorgesehen ist, ist eine Änderung des Liefertermins nicht möglich. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 bis 60 Tagen vorgesehen ist, kann der Liefertermin mit Novars vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert werden. Soll der Liefertermin auf einen Zeitpunkt nach den 60 Tagen verschoben werden, so kann der Liefertermin dann nicht nochmals geändert werden.

- Der Käufer haftet in jedem Fall für Stornierungsgebühren, unter anderem
- a) eine Preisanpassung auf Grundlage der Menge der gelieferten Waren,
 - b) alle direkten oder indirekten Kosten, die in Bezug auf die stornierte Bestellung entstanden sind,
 - c) sämtliche Kosten für alle für kundenspezifische Waren benötigten Sondermaterialien und
 - d) eine angemessene Vergütung für anteilige Kosten und erwarteten Gewinn in Übereinstimmung mit Industriestandards.

7.2 Novar kann bei Verletzung dieser AGB durch den Käufer oder bei Bankrott-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Konkursverwaltungsverfahren des Käufers den Vertrag ganz oder teilweise ohne jede Haftung kündigen.

7.3 Rücklieferungen von Waren werden nur im originalverpackten, versiegelten Zustand innerhalb 6 Monaten nach der Auslieferung akzeptiert. Davon ausgeschlossen sind Software, Waren mit aufgebrochener Verpackung, Sonderanfertigungen und lackierte sowie nicht wiederverwertbare Teile. Waren können nur mit zuvor von Novar erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgeschickt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und die jeweils benannte Menge. Novar behält sich vor,

- a) Waren, die nicht von der spezifischen RMA erfasst sind, zurückzuweisen, oder
- b) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00 € per Retoure zu erheben. Von dem zu erstattenden Kaufpreis behält Novar bis zu 20 % Bearbeitungsgebühr für die Prüfung, Verwaltung und sonstige Gemeinkosten ein. Die Mindestrücknahmegebühr beträgt 25,00 € je Rechnung. Mängelansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt. Wenn der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt verweigert, ist Novar berechtigt, ohne besonderen Nachweis 15 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass Novar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Novar behält sich vor, hierüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8. ENTSCHÄDIGUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNG.

8.1 Novar wird

- a) den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Klagen oder Verfahren freistellen, die ausschließlich darauf beruhen, dass nur durch Novar hergestellte und auch gelieferte Waren ein Patent, Urheberrecht oder geschützte Topographien nach dem Halbleiterschutzgesetz nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einer dritten Partei direkt verletzen, und
- b) der dritten Partei in letzter Instanz zugesprochene Kosten und Schadensersatzansprüche bezahlen, vorausgesetzt dass (A) Novar über eine solche Forderung sofort schriftlich informiert wird, (B) Novar die alleinige Kontrolle über eine solche Verteidigung oder Beilegung übertragen wird und Novar einen Berater nach ihrer Wahl einschalten kann und (C) der Käufer Novar jegliche zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und jegliche mögliche Unterstützung leistet. Da Novar allein die Abwicklung solcher Forderungen aus Rechtsverletzung übernimmt, haftet Novar keinesfalls für gegebenenfalls angefallene Anwaltsgebühren des Käufers.

8.2 Novar haftet nicht für eine ohne die schriftliche Zustimmung von Novar erfolgte Einigung oder einen Vergleich über eine Forderung eines Dritten. Für Novar besteht keinerlei Verpflichtung und dieser Artikel 8 gilt nicht für Forderungen aus Verletzung von geistigen Eigentumsrechten von Dritten

- a) durch nicht im Katalog von Novar aufgeführte Waren oder durch nach Weisung, Design, Verfahren oder Spezifikation des Käufers entwickelte Waren,
- b) durch Kombination von Waren mit anderen Elementen, wenn ohne diese eine solche Rechtsverletzung nicht eingetreten wäre,
- c) durch veränderte Waren, wenn eine solche Rechtsverletzung nicht bei unveränderten Waren erfolgt wäre,
- d) durch nicht für ihren ordnungsgemäßen Zweck verwendete Waren oder

e) durch Software, wenn diese Software nicht die neueste Version der von Novar herausgegebenen und dem Käufer zur Verfügung gestellten Software ist.

Der Käufer ist verpflichtet, Novar gegen aus diesen in Artikel 8.2 genannten Ausschlüssen resultierende Ansprüche, Klagen oder Verfahren jeglicher Art zu verteidigen, zu entschädigen und freizustellen, es sei denn der Käufer hat dies nicht zu vertreten.

8.3 Wenn ein Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar glaubt, dass dies bevorsteht oder ein zuständiges Gericht eine einstweilige Verfügung erlässt, gegen die eine Berufung nicht zugelassen ist, so hat Novar nach seiner Wahl:

- a) dem Käufer die Rechte zu beschaffen, um solche Waren weiter nutzen zu können,
- b) solche Waren so zu ersetzen oder zu verändern, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, soweit dadurch die Funktionalität nicht beeinträchtigt wird. Gelingt Novar dies nicht innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Käufer zur Rückgabe solcher Waren und Rückerstattung des Kaufpreises abzüglich 20% jährlicher Wertminderung ab Versanddatum berechtigt.

8.4 Dieser Artikel 8 stellt abschließend die Rechte des Käufers für tatsächliche oder behauptete Verletzungen von Schutzrechten dar. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe von Artikel 11 (Haftungsbegrenzung).

9. SOFTWARE.

9.1 Die Nutzung von Software, die separat geliefert wird oder die in gelieferten Waren installiert ist, unterliegt diesen AGB, sofern nicht der Software ein separater Software-Lizenzvertrag beigelegt ist.

9.2 Unter der Bedingung der Einhaltung dieser AGB durch den Käufer räumt Novar dem Käufer ein persönliches, beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht am Objektcode der Software ausschließlich für interne Zwecke des Käufers ein. Die Lizenz ist auf die jeweiligen Waren beschränkt, die in der Bestellung des Käufers, Angebot oder Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Es ist keine andere Nutzung gestattet.

9.3 Novar behält (oder gegebenenfalls Novars Lieferanten behalten) alle Rechte und das Eigentum an sämtlicher gelieferter Software. Software beinhaltet stets vertrauliche und proprietäre Informationen und Novars Eigentum hieran umfasst unter anderem alle Rechte an Patenten, Marken und Geschäftsgeheimnissen.

9.4 Der Käufer wird nicht versuchen, die Software ohne schriftliche Zustimmung von Novar zu übertragen, unterzulizenzieren oder die Software weiterzugeben, sofern dies hierin nicht ausdrücklich gestattet ist. Der Käufer wird diese Software nur vervielfältigen, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung notwendig ist. Der Käufer darf Sicherheitskopien nur im notwendigen Umfang anfertigen. Der Käufer wird diese Software auch nicht veröffentlichten, verteilen oder sonst wie Dritten zugänglich machen (sofern Novar dies nicht schriftlich genehmigt) oder eine unautorisierte Nutzung der Software gestatten. Der Käufer ist zu einer Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt. Der Käufer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen nur im Rahmen des § 69 c Nr. 2 UrhG berechtigt.

9.5 Novar kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt. Die Lizenz für Software, die als Teil von Waren geliefert wird, darf auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufs übertragen werden.

9.6 Sondersoftware wird, sofern nichts anderes vereinbart wird, auf der Grundlage der aktuellen Softwareversion erstellt. Sondersoftware ist generell von der Pflege und Weiterentwicklung durch Novar ausgeschlossen, es sei denn Novar hat schriftlich etwas anderes vereinbart.

10. GEWÄHRLEISTUNG.

10.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet Novar nur auf Grundlage der folgenden Gewährleistungsbedingungen anstelle jeder anderen Gewährleistung oder Garantie. Weiter gehende Forderungen sind ausgeschlossen. Insbesondere (soweit nicht anders schriftlich vereinbart) übernimmt Novar keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind, der von dem vom Hersteller vorgesehenen Zweck abweicht.

10.2 Sofern nicht ausdrücklich hierin anderweitig geregelt, gewährleistet Novar, dass Waren in allen wesentlichen Punkten frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und dass sie den anwendbaren Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen.

10.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung der Waren. Die Gewährleistung von Ersatzteilen ist auf 12 Monate ab Lieferung begrenzt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Artikel 11. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Weiterhin ausgenommen sind mögliche Rückgriffsansprüche bei Verbrauchsgütern.

10.4 An Novar gemäß Artikel 4.6 zurückgesandte mangelhafte Waren werden, nach Wahl von Novar, repariert oder ersetzt (Nacherfüllung) und auf Kosten von Novar mit der günstigsten Versandart zurückgeschickt. Die Kosten der Versendung an Novar trägt der Käufer.

Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau der mangelfreien oder reparierten Sache oder die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn Novar nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war.

10.5 Gelingt Novar die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Käufer zur Rückgabe der betreffenden Waren und Rückerstattung des Kaufpreises abzüglich 20 % jährlicher Wertminderung ab Lieferdatum berechtigt.

10.6 Das Vorstehende stellt die abschließenden Rechte des Käufers bei Mängeln dar. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe von Artikel 11 (Haftungsbegrenzung).

10.7 Der Käufer hat auf Anfrage Novar ausreichend Gelegenheit zur Prüfung einer Beanstandung zu geben, insbesondere Novar beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, ist Novar von der Mängelhaftung befreit. Waren, die ohne zuvor von Novar erhaltene Autorisierungsnummer zurückgeschickt werden, werden nicht zurückgenommen.

10.8 Bei Verschleiß/Verbrauchsteilen oder auswechselbarem Zubehör gelten Verschleiß oder Verbrauch nicht als Mangel. Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn der Mangel oder Schaden aus oder im Zusammenhang mit der Installation, Kombination mit anderen Teilen und/oder Produkten, Veränderung oder Reparatur von Waren, die nicht von Novar durchgeführt wurde, Versäumnis des Käufers die notwendigen oder empfohlenen Updates oder Patches für jegliche Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung der Waren zu verwenden, oder aus Handlungen, Unterlassungen, unsachgemäßem Gebrauch oder Fahrlässigkeit des Käufers resultieren.

10.9 Für reparierte oder ersetzte Waren gilt die Gewährleistung für den Rest der nicht genutzten Gewährleistungsdauer oder für 90 Tage ab Versendung, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

10.10 Der Käufer muss sicherstellen, dass die Waren für die jeweilige Benutzung geeignet sind.

10.11 Software, die separat geliefert wird oder in gelieferten Waren installiert ist und unter Gewährleistung von Novar stehenden Produkten benutzt wird, wird auf einem Medium geliefert, das bei normaler Nutzung für den Gewährleistungszeitraum der Hardware und/oder des Systems frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln ist. Bei Mängeln der Software stehen dem Käufer während dieses Zeitraums die Rechte gemäß Artikel 10.4 zu. Außer wenn in einem separaten Software-Lizenzvertrag anders festgelegt, wird keine weitere Gewährleistung für Software übernommen.

10.12 Wenn Novar Dienstleistungen erbringt, einschließlich Schulungen, Unterstützung bei Konfiguration und Installation von Waren, dann wird Novar diese gemäß der jeweils marktüblichen Praxis zu den jeweils geltenden Novar-Stundensätzen erbringen. Novar wird im Falle von durch den Käufer zu Recht und unverzüglich gerügten fehlerhaften Dienstleistungen die Dienstleistung erneut durchführen oder/und berichtigen. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt Novar keine Haftung für Ansprüche, die aus diesen Dienstleistungen entstehen.

10.13 Novar verspricht oder gewährleistet in keinem Fall, dass die Waren nicht verändert oder umgangen werden können oder dass die Waren Personen- oder Sachschäden, Einbruch, Raub, Feuer oder andere Schäden vermeiden werden oder dass die Waren eine angemessene Warnung oder Schutz bieten. Dem Käufer ist bekannt, dass ein korrekt installierter Alarm nur das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen Ereignissen ohne einen solchen Alarm vermindern kann, dieser aber weder eine Versicherung noch eine Garantie dafür ist, dass diese Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es nicht zu Personen- oder Sachschäden kommt.

10.14 Novar wird bei sachgerechter Lagerung und Handhabung eine Haltbarkeitsgarantie (im Sinne von §443 II BGB) gemäß Bedienungsanleitung von 24 Monaten ab Lieferung der Ware an den Käufer gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Gerätesoftware, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile. Die Garantie berechtigt Novar zur Nachbesserung und verpflichtet gegebenenfalls zur Ersatzlieferung. Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

10.15 Diese Gewährleistungen gelten nur zugunsten des Käufers und sind nicht abtret- oder übertragbar.

10.16 Im Falle der Lieferung von Verbrauchsgütern bleiben etwaige Rückgriffsansprüche unberührt. Im Übrigen sind Rückgriffsansprüche ausgeschlossen.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG.

11.1 Novar haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Soweit Novar kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

11.2 Novar haftet ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Novar, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantierklärung.

11.3 Novar haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch Novar, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit Novar kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

11.4 Novar haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Der Käufer wird Novar von Forderungen, Schäden und Kosten, die gegen Novar gemacht werden bzw. Novar entstehen in Bezug auf die Kombination oder Benutzung der Waren mit inkompatiblen Peripheriegeräten, die mit den Waren verbunden sein können, Versäumnis des Käufers die notwendigen oder empfohlenen Updates oder Patches für jegliche Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung der Waren zu verwenden, oder in Bezug auf andere Fälle, wenn Novar gemäß diesen AGB nicht haftbar wäre, freistellen.

11.6 Der Käufer erkennt an, dass Novar keinesfalls verpflichtet ist, Cybersicherheit oder Datenschutz in jeglicher Form in Bezug auf das Funktionieren der Waren, Software oder Netzwerkumgebung zu gewährleisten. Novar kann im Zusammenhang mit den Waren internetbasierte Dienstleistungen erbringen. Novar ist berechtigt, solche Dienstleistungen jederzeit zu ändern oder einzustellen. Novar ist keinesfalls verpflichtet, Cybersicherheit oder Datenschutz in jeglicher Form in Bezug auf solche internetbasierte Dienstleistungen zu gewährleisten.

11.7 Im Übrigen ist die Haftung von Novar – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

11.8 Der Käufer wird Novar, sofern er Novar nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat Novar Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

12. EMPFEHLUNGEN.

Von Novar bezüglich der Nutzung, des Designs, der Anwendung oder des Betriebs der Waren erteilte Empfehlungen oder gewährte Unterstützung stellen keine Zusicherungen oder Garantien irgendeiner Art dar. Solche Informationen werden vom Käufer auf eigenes Risiko verwertet, ohne jegliche Haftung durch Novar. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Tauglichkeit der Waren für die Nutzung in der/den Anwendung/-en des Käufers festzustellen. Soweit keine gesetzliche Hinweispflicht besteht, begründet das Unterlassen von Empfehlungen oder Unterstützung ebenfalls keine Haftung von Novar.

13. GESETZE.

13.1 Der Käufer wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Satzungen jeder zuständigen Behörde in jedem betroffenen Land, unter anderem die Gesetze der Vereinigten Staaten und anderer Länder, die die Einfuhr oder die Ausfuhr der von Novar gelieferten Waren regeln, einhalten und wird alle erforderlichen Einfuhr-/Ausfuhrerklärungen im Zusammenhang mit einer späteren Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und der Nutzung aller von Novar gekauften, lizenzierten und gelieferten Waren, Technologien und Software einholen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sichert der Käufer zu, dass er die Waren nicht für eine mit nuklearer Spaltung oder Verschmelzung im Zusammenhang stehende Tätigkeit, für eine Benutzung oder Handhabung von nuklearem Material oder für nukleare, chemische oder biologische Waffen nutzen oder durch Dritte nutzen lassen wird.

13.2 Auf Grundlage dieser AGB von Novar gelieferte Waren und Dienstleistungen werden unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und geliefert. Der Käufer bestätigt, dass er sicherstellen wird, dass alle Waren ordnungsgemäß installiert und gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen benutzt werden, und der Käufer wird Novar von sich aus diesen Vorschriften oder in sonstiger Weise sich aus der Lieferung durch den Käufer oder der Benutzung der Waren durch Dritte ergebenden Kosten, Forderungen, Klagen und Haftungen freistellen, es sei denn, dass der Käufer dies nicht zu vertreten hat.

14. AUSSCHLUSS DER AUFRECHNUNG.

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen einen von Novar gegenüber dem Käufer oder seinen Konzerngesellschaften fällig gewordenen oder fällig werdenden Betrag aufrechnen.

15. WEEE.

15.1 Die Preise beinhalten keine Kosten für das Recycling der Waren gemäß der europäischen WEEE-Richtlinie 2002/96/EC, und solche Kosten können den Preisangeboten hinzugerechnet werden.

15.2 Sofern gemäß vorstehendem Artikel 15.1 kein Aufschlag vorgenommen wurde und wenn die Bestimmungen der in einem örtlichen Rechtssystem implementierten WEEE-Richtlinie 2002/96/EG für Waren gelten, so liegt mit Ausnahme von Waren, die per Novar-Katalog für Verbraucher bestimmt sind, die Finanzierung und Organisation der Beseitigung der Elektro- und Elektronik-Alt-/Schrotteräte in der Verantwortung des Käufers, der hiermit Novar von solchen Haftungen freistellt. Der Käufer wird die Sammlung, die Verarbeitung und das Recycling der Waren unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen abwickeln und wird diese Verpflichtung an den Endverbraucher der Waren weitergeben. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Käufer kann zu der Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen gemäß den örtlichen Gesetzen und Regelungen führen.

16. ANWENDBARES RECHT.

Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf, 1980, und deren Nachfolger finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Novar zuständige Gericht.

17. FREISTELLUNG.

Der Käufer wird Novar von allen Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, freistellen, die Novar aus einer tatsächlichen oder drohenden schuldhaften Verletzung dieser AGB entstehen.

18. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS HINSICHTLICH CYBERSICHERHEITSEREIGNISSE.

18.1 Um die Untersuchung durch Novar von jeglichen Cybersicherheitsereignissen, welche die Waren oder Software einbeziehen, zu ermöglichen, ist der Käufer einverstanden, mit Novar an der Untersuchung, Rechtsstreitigkeiten oder anderen Handlungen zu kooperieren, welche von Novar für notwendig gehalten werden, um Novars Rechte hinsichtlich eines Cybersicherheitsereignisses zu wahren.

18.2 Novar gewährleistet nicht, dass die Waren oder Software mit spezifischer, anderer als von Novar ausdrücklich spezifizierter Hardware oder Software von Drittparteien kompatibel sind. Der Käufer ist dafür verantwortlich, eine Betriebsumgebung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, welche mindestens den von Novar spezifizierten Standards entspricht. Der Käufer erkennt an und bestätigt, dass der Käufer verpflichtet ist, zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Waren oder Software, der darin verwendeten Informationen und der Netzwerkumgebung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung schließt auch die Einhaltung anwendbarer Cybersicherheitsstandards und der besten branchenüblichen Praxis ein, einschließlich Cybersicherheitsstandards und der besten branchenüblichen Praxis, welche von jeglichen staatlichen Einrichtungen im Herkunftsland des Käufers empfohlen werden. Falls ein Cybersicherheitsereignis erfolgt, der Käufer hat Novar darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer hat unverzüglich sich nach besten Kräften zu bemühen, ein solches Cybersicherheitsereignis zu entdecken, darauf zu reagieren und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Käufer wird auf seine Kosten jegliche zumutbare Schritte unternehmen, um ein Cybersicherheitsereignis im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und Standards unverzüglich zu beheben und weitere Cybersicherheitsereignisse vorzubeugen. Ferner ist der Käufer einverstanden, sich nach besten Kräften zu bemühen, um bei der Behebung eines Cybersicherheitsereignisses forensische Daten und Beweise zu bewahren. Der Käufer wird diese forensische Daten und Beweise Novar zur Verfügung stellen.

18.3 Novar ist nicht haftbar für durch ein Cybersicherheitsereignis verursachte Schäden, welche auf das Versäumnis des Käufers zurückzuführen sind, diese Bedingungen einzuhalten oder zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

18.4 Der Käufer ist einverstanden, sämtliche anwendbare Rechtsvorschriften und Standards hinsichtlich Datensicherheit einzuhalten, und wird Novar in Bezug auf deren Nichteinhaltung durch den Käufer schad- und klaglos halten.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

19.1 Die Parteien können während der Leistungserbringung oder der Ausführung der Lieferung vertrauliche Informationen austauschen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen oder Daten, die von einer Partei (die herausgebende Partei) an die andere Partei (der Empfänger) in jeglicher Form übermittelt werden, einschließlich sämtlicher Informationen oder Daten hinsichtlich des Funktionierens oder der Leistung von Produkten und sämtlicher aggregierten und anonymisierten Daten, welche von den Produkten erhoben werden (wobei solche Daten von Novar im Einklang mit Artikel 19.2 verwendet werden können). Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der herausgebenden Partei und müssen von dem Empfänger für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Übergabe vertraulich behandelt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich bekannt sind oder später ohne Beteiligung des Empfängers öffentlich bekannt werden,
- b) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe ohne unrechtmäßige Handlung bekannt sind,
- c) der Empfänger von einem Dritten ohne dieser Regelung ähnliche Beschränkungen empfangen hat, oder
- d) vom Empfänger unabhängig hiervon entwickelt wurden.

Jede Partei behält das Eigentum an ihren vertraulichen Informationen, einschließlich aller Rechte an Patenten, Urheberrechte, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnisse. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen darf solche vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Partei nicht an Dritte weitergeben, wobei Novar vertrauliche Informationen an mit Novar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, an ihre und deren Angestellten, Führungskräfte, Berater, Vertreter und Zeit-/Leihkräfte weitergeben darf.

19.2 Vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften hinsichtlich des Datenschutzes ist, behält sich Novar vor, sämtliche Daten und Informationen, welche von Produkten oder durch Produkte erhoben, erfasst, verarbeitet oder übermittelt werden und sämtliche Daten und Informationen hinsichtlich des Funktionierens oder der Leistung von Produkten, welche an Novar in aggregierter und anonymisierter Form übergeben bzw. übermittelt werden, für jegliche Geschäftszwecke zu verwenden/nutzen, einschließlich für Produkt-, Software- oder Dienstleistungsentwicklung, Marketing- oder Verkaufunterstützung oder andere Analysen. In dem Umfang, in welchem solche Daten oder Informationen nicht im Eigentum des Käufers sind, gewährt der Käufer Novar und den mit Novar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (oder der Käufer wird dafür sorgen, dass Novar und den mit Novar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gewährt wird) ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Verwendung/Nutzung solcher Daten und Informationen sowie von denen abgeleiteten Daten und Informationen für jegliche rechtmäßige Zwecke.

19.3 Novar wird als Auftragsverarbeiter die persönliche Daten des Käufers verarbeiten, als notwendig für den Verkauf von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer, zur Erfüllung von Novars Verpflichtungen aus jeglichen Bestellungen oder anwendbaren Rechtsvorschriften. Novar wird die persönliche Daten des Käufers während der Erfüllung jeglicher von diesen AGB geregelten Bestellungen sowie danach verarbeiten. Der Käufer als für die Verarbeitung Verantwortlicher ist damit einverstanden, dass Novar persönliche Daten mit den mit Novar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen teilen wird und persönliche Daten in die USA, nach Indien oder Mexiko übermitteln kann.

19.4 Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) enthalten sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Absprachen hinsichtlich der Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen und ersetzen alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

19.5 Der Käufer darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Novar nicht übertragen. Novar kann ihre Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne die Zustimmung des Käufers als Unterauftrag weitergeben. Hierin nicht enthaltene und ausdrücklich niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungsweisen oder Handelsbräuche sind für Novar nicht bindend.

19.6 Die Überschriften dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder die Auslegung dieser AGB.

19.7 Das Unterlassen von Novar, Regelungen dieses Vertrages durchzusetzen, stellt keinen Verzicht dar, auch nicht für die Zukunft.

19.8 Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Regelung dieses Vertrages gesetzeswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Vertrag eine Regelung hinzugefügt werden, die der ursprünglichen in ihren Bestimmungen so weit wie möglich entspricht.

19.9 Bestimmungen, die gemäß ihrem Sinn auch nach Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung der Lieferung des Käufers Anwendung finden sollen, gelten fort.

19.10 Alle Übertragungs- und Schreibfehler unterliegen der Korrektur.

19.11 Diese AGB gewähren keine Rechte an Dritte.

20. SPRACHE

Im Falle von Widersprüchen mit lediglich zur Information des Käufers zur Verfügung gestellten Übersetzungen dieser AGB gilt allein die deutsche Version.